

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 5. 3. 2014

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 15. 1. 2014, Wechsel im Amt der Stellvertretenden Landeswahlleiterin/des Stellvertretenden Landeswahlleiters	188	
RdErl. 24. 2. 2014, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	188	
27100		
C. Finanzministerium		
Bek. 20. 2. 2014, Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover	188	
Bek. 20. 2. 2014, Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover	188	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Gem. RdErl. 20. 12. 2013, Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG	188	
34140		
Erl. 20. 2. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen	190	
21147		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 18. 2. 2014, Änderung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes am Hans-Susemihl Krankenhaus in Emden	190	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Bek. 24. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen)	191	
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		
Bek. 19. 12. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“ (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)	191	
		Bek. 28. 1. 2014, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosdorf in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal (Kirchenkreis Göttingen)
		191
		Bek. 28. 1. 2014, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüneburg in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)
		191
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 17. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Kavernebetriebsführungsgesellschaft mbH, Friedeburg)
		192
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 23. 12. 2013, Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Stadt Celle im Landkreis Celle
		192
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 5. 3. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hahle im Landkreis Göttingen
		194
		Bek. 5. 3. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nathe im Landkreis Göttingen
		194
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 19. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)
		194
		Rechtsprechung
		Staatsgerichtshof
		195/196
		Bekanntmachungen der Kommunen
		VO 20. 2. 2014, Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz Pötzen“ in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.02.2014
		206
		VO 20. 2. 2014, Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz Pötzen“ in der Stadt Hessisch-Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.02.2014
		208
		Stellenausschreibungen
		210

B. Ministerium für Inneres und Sport**Wechsel im Amt der Stellvertretenden Landeswahlleiterin/
des Stellvertretenden Landeswahlleiters****Bek. d. MI v. 15. 1. 2014 — 12.17-01519/06 —**

Gemäß § 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4335), § 2 Satz 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 5. 2013 (BGBl. I S. 1255), und § 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), wird bekannt gemacht, dass als Nachfolger der bisherigen Stellvertretenden Landeswahlleiterin, Frau Ministerialrätin Bettina Meyer,

Herr Regierungsdirektor Benjamin Joss Goltsche,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Lavesallee 6, 30169 Hannover,
Tel. 0511 120-4790, Fax 0511 120-4789,
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de,

zum Stellvertretenden Landeswahlleiter für das Land Niedersachsen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 188

**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen****RdErl. d. MI v. 24. 2. 2014 — 62-12235-4.3.1 —**

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 427), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 234)
— VORIS 27100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2013“ durch das Datum „1. 1. 2014“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.3 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.
3. In Nummer 3.3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.
4. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Tel. 0511 120-4798“ durch die Angabe „Tel. 0511 120-6288“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 188

C. Finanzministerium**Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover****Bek. d. MF v. 20. 2. 2014 — 45-106-101 —**

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 912), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1032)

Die Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover hat am 25. 3. 2009 die nachstehende Änderung des § 5 Abs. 2 und am 3. 12. 2013 die nachstehenden Änderungen der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigungen wurde durch Erlasse vom 26. 10. 2009 (§ 5 Abs. 2) und 20. 2. 2014 (§§ 11 und 12) erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 188

Anlage

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1 wird das Wort „unvorhergesehene“ durch das Wort „unvorhersehbar“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. die Zustimmung zu Kapitalanlagen im Rahmen der Grundsätze der Trägerversammlung einschließlich
 - Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - Erwerb, Veräußerung und Anteilsveränderungen von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken mit unternehmensstrategischer Bedeutung.“

Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover**Bek. d. MF v. 20. 2. 2014 — 45-106-201 —**

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 915), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1032)

Der Brandkassenausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat am 3. 12. 2013 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erlass vom 20. 2. 2014 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 188

Anlage

1. In § 8 Satz 3 wird die Verweisung „§ 31 VVG“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 1 Satz 1 VVG“ ersetzt.
2. Dem § 11 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Brandkassenausschuss.“
3. In § 12 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. die Zustimmung zu Kapitalanlagen im Rahmen der Grundsätze des Brandkassenausschusses einschließlich
 - Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - Erwerb, Veräußerung und Anteilsveränderungen von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken mit unternehmensstrategischer Bedeutung.“
5. In § 15 Abs. 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Mitglieds“ die Wörter „und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds“ eingefügt.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG****Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 20. 12. 2013
— 406-41588/54, 4341-S2.47 —**

— VORIS 34140 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 19. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 693, Nds. Rpfl. S. 262)
— VORIS 34140 —

Bei der Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub für Untergebrachte wirken nach § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG vom 1. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 10. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 249), das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt (Einrichtung) und die Vollstreckungsbehörde zusammen.

Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Nds. MVollzG wird hierzu bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Über Vollzugslockerungen und Urlaub entscheidet die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung (Vollzugsleitung). Die Vollzugsleitung kann die Entscheidung im Einzelfall oder mit Zustimmung des MS für bestimmte Fälle allgemein auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die in der Behandlung leitende Verantwortung tragen.

Die Übertragung ist zu dokumentieren.

1.2 Vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub hat die Vollzugsleitung die Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 3 zu hören und in Fällen, in denen der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist, das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 4 herzustellen.

1.3 Als erstmalige Gewährung gilt auch, wenn ein zuvor gewährter Freigang, Ausgang oder Urlaub widerrufen worden ist oder ein Widerrufgrund hierfür vorgelegen hat und Freigang, Ausgang oder Urlaub erneut gewährt werden soll.

1.4 Urlaub ist die befristete, einen Kalendertag überschreitende Aufhebung des amtlichen Gewahrsams. Urlaub im Ausland kann nicht gestattet werden.

1.5 Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 JGG).

1.6 Die Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug durch gerichtliche Entscheidung in den Vollzug der Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2. Anforderungen bei erstmaliger Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub

2.1 Bei Untergebrachten, bei denen die Maßregel nach § 63 oder 64 StGB wegen

- einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB) oder
- einer Straftat nach § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist,

angeordnet wurde, hat die Vollzugsleitung eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, wenn über die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub zu entscheiden ist. Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2.2 Die Vollzugsleitung soll für die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub auch dann eine gutachterliche Stellungnahme einholen, wenn die Gesamtwürdigung der untergebrachten Person, ihrer Taten und ergänzend ihrer Entwicklung während des Maßregelvollzugs Grund zu der Annahme geben kann, dass die Lockerung oder der Urlaub missbraucht werden könnte. Die durch die Tat erwiesene Gefährlichkeit stellt dabei in der Regel einen Anhaltspunkt für diese Annahme dar. Dies gilt insbesondere, wenn die Unterbringung wegen Gewalttaten oder gemeingefährlichen Taten angeordnet wurde.

2.3 Die gutachterliche Stellungnahme soll durch die Sachverständigen des Prognoseteams erstattet werden. Das Prognoseteam besteht aus mindestens zwei forensischen Sachver-

ständigen. Für die Sachverständigen gilt die Regelung des § 275 a Abs. 4 Satz 3 StPO entsprechend.

2.4 Das Prognoseteam gibt seine gutachterliche Stellungnahme schriftlich ab.

2.5 Die Kosten der Prognoseteams sind Kosten der Unterbringung nach § 25 Abs. 1 Nds. MVollzG.

3. Anhörung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nds. MVollzG)

3.1 Die Vollzugsleitung hört die Vollstreckungsbehörde in der Regel schriftlich und rechtzeitig vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub an. Sie teilt unter Darlegung der Gründe die von ihr beabsichtigte Maßnahme mit und bittet um Stellungnahme. Dabei äußert sie sich über alle Umstände, die für die Entschließung der Vollstreckungsbehörde von Bedeutung sein können. Dazu gehören in der Regel

- neue Erkenntnisse, die im Vollzug der Maßregel gewonnen worden sind,
- das Verhalten der untergebrachten Person im Maßregelvollzug,
- die Umgebung, in welche die untergebrachte Person bei Ausführung der beabsichtigten Maßnahme kommen würde,
- der Stand der Behandlung und die therapeutischen Erwägungen, die die Erwartung rechtfertigen, dass die in Aussicht genommene Maßnahme das Ziel der Unterbringung fördern wird,
- die Personen, mit denen die untergebrachte Person voraussichtlich Kontakt haben wird und
- die von der Vollzugsleitung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Soll die untergebrachte Person von bestimmten Personen behandelt, beaufsichtigt oder sonst betreut werden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Nds. MVollzG), so soll sich die Äußerung auch auf das Verhältnis der Personen zueinander und auf die Fähigkeit und Verlässlichkeit zu Behandlung, Aufsicht und Betreuung erstrecken. Sollen Vollzugslockerungen oder Urlaub für Untergebrachte nach den Nummern 2.1 und 2.2 gewährt werden, gibt die Vollzugsleitung der Vollstreckungsbehörde die gutachterliche Stellungnahme zur Kenntnis.

3.2 Über Vollzugslockerungen oder Urlaub ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- zu erwarten ist, dass das Ziel der Unterbringung gefördert wird und
- nicht anzunehmen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Möglichkeiten missbrauchen, insbesondere sich oder die Allgemeinheit gefährden wird.

3.3 Die Vollstreckungsbehörde teilt ihre Stellungnahme zu der beantragten Maßnahme der Vollzugsleitung schriftlich mit. Bei der Entschließung berücksichtigt die Vollstreckungsbehörde auch die Feststellungen und Erwägungen, die nach dem Urteil, das der Vollstreckung zugrunde liegt, für das Gericht bei der Anordnung der Unterbringung maßgebend gewesen sind sowie frühere Äußerungen der Einrichtung oder anderer Vollzugsanstalten über die untergebrachte Person.

3.4 Hat die Vollstreckungsbehörde Bedenken, so unterrichtet sie die Vollzugsleitung über die dafür maßgebenden Umstände und Erwägungen. Lassen sich die Bedenken unter bestimmten Bedingungen, z. B. durch Weisungen (§ 15 Abs. 6 Nds. MVollzG) ausräumen, so äußert sie sich auch dazu. Hält die Vollstreckungsbehörde vor Abgabe ihrer Stellungnahme ergänzende Feststellungen für erforderlich, so teilt sie diese und die dafür voraussichtlich benötigte Zeit der Vollzugsleitung mit. Sie gibt auch den Hinweis, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen.

3.5 Die Vollzugsleitung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde schriftlich und unter Angabe der maßgeblichen Gründe, wenn sie eine Entscheidung entgegen der Stellungnahme getroffen hat oder wenn sie ergänzende Feststellungen nicht abwarten will.

4. Lockerung des Vollzugs und Urlaub in besonderen Fällen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nds. MVollzG)

4.1 Ist bei einer Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, darf Freigang, Ausgang oder Urlaub nur im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde gewährt werden. Die Bindung der Vollzugsleitung an das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde hat zur Folge, dass eine positive Entscheidung nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde getroffen werden kann.

4.2 Der Schutz der Allgemeinheit ist besonders zu beachten, wenn die Unterbringung nach § 63 oder 64 StGB wegen folgender rechtswidriger Taten angeordnet wurde:

- gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB),
- gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 bis 227 und 231 StGB),
- gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233 a, 234, 234 a, 239 bis 239 b StGB),
- wegen Diebstahls mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- wegen Raubes (§§ 249 bis 251 StGB), auch i. V. m. § 252 oder 255 StGB,
- wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer (§ 316 a StGB),
- wegen gemeingefährlicher rechtswidriger Taten (§§ 306 bis 315 b, 316 b bis 319 StGB),
- wegen Vollrausches (§ 323 a StGB), soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist.

Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für eine Person, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurde.

4.3 Darüber hinaus ist der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, wenn die Unterbringung wegen einer anderen rechtswidrigen Tat angeordnet wurde, von der eine schwere seelische oder körperliche Gefährdung der Opfer ausgehen konnte.

4.4 Hat die Vollstreckungsbehörde gegen die beabsichtigte Maßnahme nichts einzuwenden, so teilt sie ihr Einvernehmen der Vollzugsleitung so früh wie möglich mit. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.

4.5 Erklärt die Vollstreckungsbehörde ihr Einvernehmen nicht, so begründet sie ihre Entscheidung schriftlich. Mit Rücksicht darauf, dass die Versagung einer Lockerung oder eines Urlaubs gerichtlich überprüft werden kann, teilt die Vollstreckungsbehörde der Vollzugsleitung die maßgebenden Gründe ihrer Entscheidung nachvollziehbar und erschöpfend mit.

4.6 Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den Nummern 3.1 bis 3.4 mit der Maßgabe, dass an die Beurteilungskriterien für die Lockerung oder den Urlaub erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Die durch die Tat erwiesene Gefährlichkeit stellt dabei in der Regel einen Anhaltspunkt für die Annahme dar, dass die untergebrachte Person die Lockerung oder den Urlaub missbrauchen könnte. Diese Annahme muss durch besondere Umstände und Erwägungen so weit abgeschwächt werden, dass die Begehung einer erheblichen, rechtswidrigen Tat unwahrscheinlich erscheint. Bei Untergebrachten, die aus der Sicherungsverwahrung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden, soll die Wiederholung von Taten der Art, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung Anlass gegeben haben, sehr unwahrscheinlich sein.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An
die Generalstaatsanwaltschaften
die Staatsanwaltschaften
die Einrichtungen des Maßregelvollzuges

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 188

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der assistierten
Reproduktion durch das Land Niedersachsen**

Erl. d. MS v. 20. 2. 2014 — 150241-263 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1211)
— VORIS 21147 —

Nummer 4 Buchst. c des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 2. 2014 folgende Fassung:

„c) die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung erfolgt, die in Niedersachsen oder einem an Niedersachsen angrenzenden Bundesland liegt.“

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 190

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Änderung der Genehmigung
des Hubschraubersonderlandeplatzes
am Hans-Susemihl Krankenhaus in Emden**

Bek. d. MW v. 18. 2. 2014 — 45-22.61.22 —

Bezug: Bek. v. 9. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 4), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 748)

Die NLStBV hat am 6. 2. 2014 die Genehmigung der Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes für die Hans-Susemihl Krankenhaus gGmbH geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) geografische Lage: N 53° 22' 28,9038", E 07° 12' 50,8951“.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 190

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen)

Bek. d. MU v. 24. 2. 2014
— 42-40311/06-12.22.9 —

Die Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF), Lingen, hat beim MU gemäß § 7 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) die Genehmigung zur Änderung der Brennelementfertigungsanlage Lingen und ihres Betriebes hinsichtlich Erweiterung der Lagerbereiche für Kernbrennstoff durch Integration der bisher durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) nach § 6 AtG genehmigten Aufbewahrung für radioaktive Abfälle in die nach § 7 AtG genehmigte Anlage beantragt.

Standort der Brennelementfertigungsanlage ist das Betriebsgrundstück der ANF, Am Seitenkanal 1, 49811 Lingen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 und § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Dieser Bekanntmachungstext ist zusätzlich unter dem Themenbereich „Atomaufsicht und Strahlenschutz“ auf der Homepage www.umwelt.niedersachsen.de eingestellt und dort einseh- und herunterladbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 191

Landeskirchenamt der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“ (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 19. 12. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Godehardi-Kirchengemeinde in Bad Nenndorf,

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Deckbergen in Rinteln,

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Obernkirchen,

die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Rinteln und

die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Rinteln

(Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 191

Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosdorf in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal (Kirchenkreis Göttingen)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 28. 1. 2014**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Rosdorf (Kirchenkreis Göttingen) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 191

Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüneburg in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 28. 1. 2014**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 191

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH,
Friedeburg)****Bek. d. LBEG v. 17. 2. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0001 —**

Die Firma IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Sanierung von Rohrleitungen im Bereich des Südfeldes der Kavernenanlage“. Das Vorhaben befindet sich im südöstlichen Teil der Kavernenanlage im Landkreis Wittmund, Gemeinde Friedeburg, auf dem Betriebsgelände der IVG.

Dabei sollen verschiedene Rohrleitungen mit einer maximalen Länge von 320 m erneuert werden. Die Rohrleitungen überschreiten den Bereich des Werksgeländes der IVG nicht, sodass sich hieraus keine Vorprüfungspflicht ergibt.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist eine Grundwasserhebung von ca. 328 500 m³ erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 192

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3
auf dem Gebiet der Stadt Celle im Landkreis Celle****Bek. d. NLSStBV v. 23. 12. 2013
— GB Verden L-3-4/ 31030-B 3 —****I.**

Die auf dem Gebiet der Stadt Celle neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 3 (B 3) — Ortsumgehung Celle — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet:

Es werden mit Wirkung vom 1. 4. 2014 zur B 3 neu gewidmet:

1. die durchgehende Strecke von Netzknoten (NK)
NK 34 26 025 nach NK 34 26 029
Station 0.000 bis Station 3.442 (Länge 1: 3 442 m),
2. die Anschlussäste zur B 3 von
 - a) NK 34 26 025
E—B: 561 m/G—L: 827 m,
 - b) NK 34 26 029
A—B: 493 m/G—H: 492 m.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

Die Gesamtlänge der Anschlussäste zur B 3 beträgt 2 403 m.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland für die durchgehende Strecke und die Anschlussäste.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21319 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

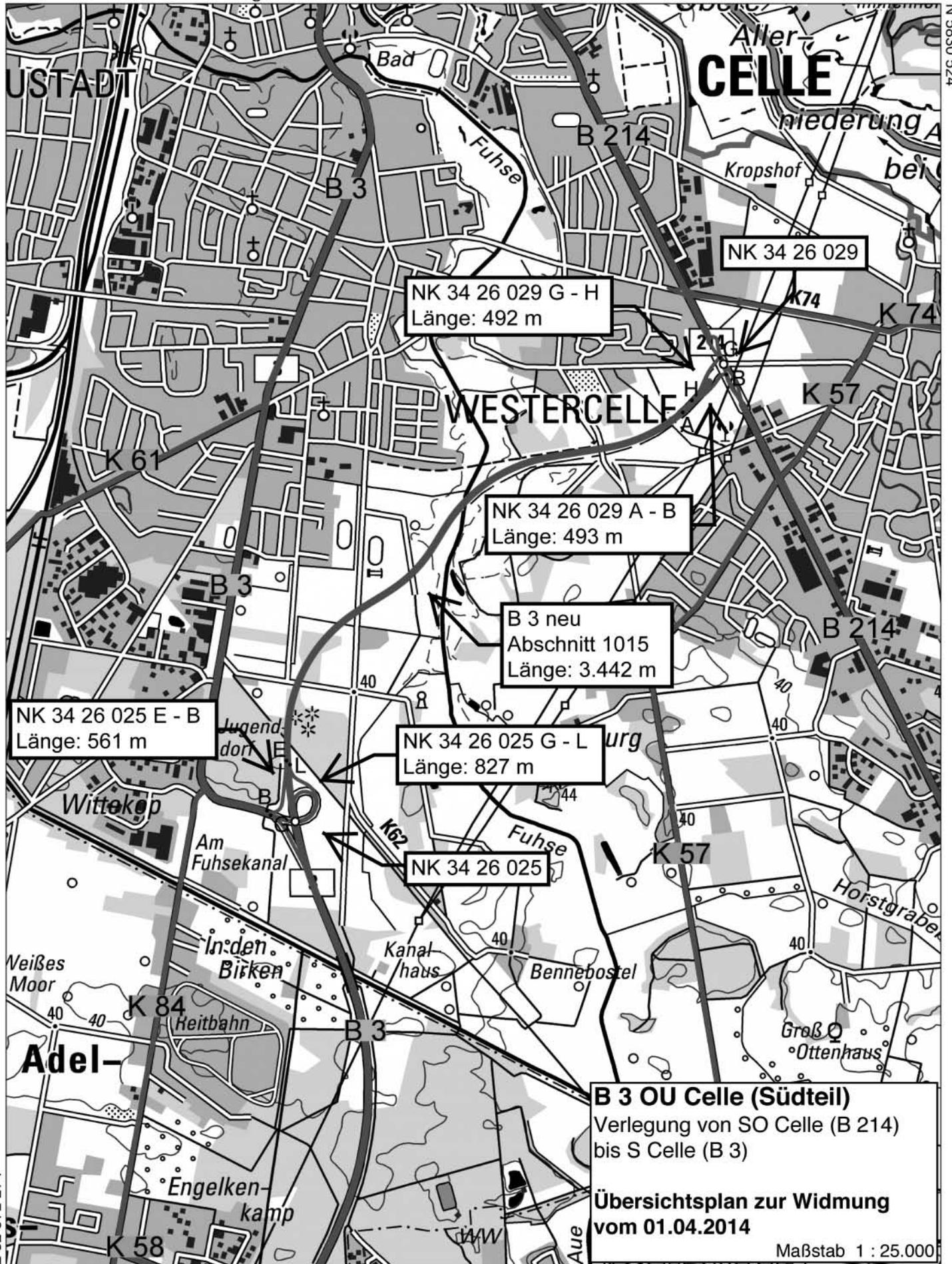
Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angegebene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 192



Übersichtskarte zur Widmung

E 32 575 886



E 32 571 274

N 5824 236

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Hahle
im Landkreis Göttingen**

Bek. d. NLWKN v. 5. 3. 2014 — 62023/2-48824 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hahle überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 13) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 194

**Die Anlagen sind auf den Seiten 198—203
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Nathe
im Landkreis Göttingen**

Bek. d. NLWKN v. 5. 3. 2014 — 62023/2-488244 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Nathe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zustän-

dige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 194

**Die Anlagen sind auf den Seiten 204/205
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 2. 2014
— G/13/043 —**

Die Firma Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Vorsfelder Straße 1, 38350 Helmstedt, hat mit Schreiben vom 5. 9. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage Kibitzkulk bei Helmstedt beantragt. Das Vorhaben umfasst sowohl die bauliche Erweiterung der Anlage (u. a. Errichtung eines zweiten Fermenters und eines zweiten Blockheizkraftwerks) als auch eine Erhöhung der produzierten Gasmenge auf 5,0 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 194

Rechtsprechung**Staatsgerichtshof****Beschluss vom 24. 1. 2014**
— StGH 5/13 —

In dem Wahlprüfungsverfahren
des Herrn M., Neuenburg,
Beschwerdeführer,
Verfahrensgegenstand: Gültigkeit der Wahl zum Niedersäch-
sischen Landtag am 20. Januar 2013
(17. Wahlperiode)
hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche
Verhandlung am 24. Januar 2014
beschlossen:
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen
Landtages vom 26. September 2013 wird verworfen.

Gründe:**A.**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss des
Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013, mit
dem sein Wahleinspruch als unbegründet zurückgewiesen und
die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar
2013 für gültig erklärt worden ist.

I.

Der Beschwerdeführer wohnt in der Gemeinde S. im
niedersächsischen Landkreis F. Bei der Wahl zum Niedersäch-
sischen Landtag vom 20. Januar 2013 war der Beschwerde-
führer im Wahlkreis ... — ... — wahlberechtigt. In diesem
Wahlkreis entfielen die meisten Erststimmen auf den Bewer-
ber L., der in den Niedersächsischen Landtag gewählt worden
ist.

II.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 25. Januar
2013 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin Einspruch
gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar
2013 eingelegt. Die Landeswahlleiterin hat das Schreiben an
den Niedersächsischen Landtag weitergeleitet, bei dem es am
5. Februar 2013 eingegangen ist. Der Beschwerdeführer hat
— wie bereits in früheren Wahleinspruchsverfahren — zur Be-
gründung seines Einspruchs geltend gemacht, auf den Stimm-
zetteln habe vor dem Namen der Bewerberinnen und Bewer-
ber ein Wort der Anrede, etwa „Herr“ oder „Person“, ge-
fehlt. Erkenne er eine solche Wahl an, fühle er sich in seiner
Würde verletzt.

Nach Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für
Inneres und Sport, der Niedersächsischen Landeswahlleiterin
und der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises ... — ... — hat der
Wahlprüfungsausschuss des Niedersächsischen Landtages in
seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2013 über den
Einspruch des Beschwerdeführers verhandelt und beschlossen,
dem Niedersächsischen Landtag zu empfehlen, den Wahlein-
spruch als unbegründet zurückzuweisen und die Wahl für gül-
tig zu erklären (LT-Drs. 17/580, Anlage 3). Der Wahlprüfung-
sausschuss hat ausgeführt, dass der Wahleinspruch jedenfalls
unbegründet sei. Aus der Behauptung des Beschwerdeführ-
ers, eine fehlende Anrede der Wahlkreisbewerberinnen und
Wahlkreisbewerber verletze seine eigene Würde, ergebe sich
eine Verletzung seiner Wahlrechte durch Maßnahmen einer
Wahlbehörde nicht. Der Stimmzettel, auf dem der Beschwer-
deführer seine Stimmen zur Wahl des Niedersächsischen
Landtages habe abgeben können, habe den wahlrechtlichen
Anforderungen entsprochen. Auf ihm seien Familienname
und Vorname, Beruf oder Stand sowie die Anschriften und
Parteizeichnungen der einzelnen Wahlkreisbewerber ange-
geben. Diese Angaben auf dem Stimmzettel ermöglichten es
den Wählerinnen und Wählern ohne Weiteres, die Wahlkreis-
bewerberinnen und -bewerber klar und eindeutig zu identif-
zieren.

Diese Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses folgend hat
der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung vom 26. Sep-
tember 2013 den Wahleinspruch des Beschwerdeführers als
unbegründet zurückgewiesen und die Wahl zum Niedersäch-
sischen Landtag vom 20. Januar 2013 für gültig erklärt (PlProt.
17/17, S. 1526 f.).

III.

Der Beschwerdeführer hat gegen den ihm am 11. Oktober
2013 zugestellten Beschluss des Niedersächsischen Landtages
vom 26. September 2013 mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2013,
bei dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingegangen am
18. Oktober 2013, Beschwerde erhoben. Zur Begründung
macht der Beschwerdeführer geltend, der Niedersächsische
Landtag habe in für ihn erkennbarer Weise bisher nicht über
seinen Wahleinspruch entschieden. In der zugrunde liegen-
den Drucksache und dem Plenarprotokoll sei sein Name an-
onymisiert. Die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages
seien befangen, da sich der Wahleinspruch gegen ihr eigenes
Mandat richte. Durch die Gestaltung des Stimmzettels fühle
er sich in seiner Menschenwürde verletzt, da auf diesen „Wor-
te der höflichen Anrede“ vor den Namen der Bewerberinnen
und Bewerber fehlten.

Der Niedersächsische Landtag und die Niedersächsische
Landesregierung haben zur Beschwerde Stellung genommen.

B.

Die zulässige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

I.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Niedersäch-
sischen Landtages vom 26. September 2013, mit dem dieser den
Wahleinspruch des Beschwerdeführers als unbegründet zu-
rückgewiesen und die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
vom 20. Januar 2013 für gültig erklärt hat, ist zulässig.

Der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof ist nach Art. 54 Nr. 6
der Niedersächsischen Verfassung — NV — vom 19. Mai
1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom
30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 8 Nr. 1
des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof —
NSStGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 414),
eröffnet. Danach entscheidet der Staatsgerichtshof auch über
die Anfechtung von Entscheidungen des Landtages, die die
Gültigkeit einer Wahl betreffen.

Die Beschwerde ist statthaft. Nach Art. 11 Abs. 4 NV können
Entscheidungen des Niedersächsischen Landtages, die die
Gültigkeit der Wahl betreffen, angefochten werden. Eine sol-
che Entscheidung liegt entgegen der vom Beschwerdeführer
geäußerten Zweifel hier vor. Der Niedersächsische Landtag
hat der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses folgend in
seiner Sitzung vom 26. September 2013 den Wahleinspruch
des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen und
die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar
2013 für gültig erklärt. Diese Entscheidung ist dem Beschwer-
deführer mit einem Begleitschreiben des Präsidenten des Nie-
dersächsischen Landtages vom 30. September 2013 persönlich
zugestellt worden. Die in der veröffentlichten Landtagsdruck-
sache 17/580, Anlage 3, und im Plenarprotokoll 17/17, S. 1526 f.,
zum Schutz personenbezogener Daten des Beschwerdeführers
vorgenommene Anonymisierung seines Namens ist nicht ge-
eignet, Zweifel am Vorliegen einer Entscheidung des Nieder-
sächsischen Landtages über seinen Wahleinspruch zu begrün-
den.

Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. Nach § 22
Abs. 2 NSStGHG kann die Beschwerde erhoben, wer Einspruch
nach § 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Nieder-
sächsischen Landtag — Wahlprüfungsgesetz — vom 6. März
1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), eingelegt oder einen An-
trag nach § 18 Wahlprüfungsgesetz gestellt hat und mit dem
Einspruch oder dem Antrag abgewiesen worden ist, sowie ein
Mitglied des Landtages, dessen Mitgliedschaft bestritten ist.
Der wahlberechtigte Beschwerdeführer hat am 25. Januar 2013
Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag ein-
gelegt und geltend gemacht, dass eigene Rechte durch Maß-
nahmen der Wahlbehörden verletzt worden seien (vgl. § 2 Abs. 1
Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz).

Der Beschwerde wahrt auch die Frist des § 22 Abs. 1 NSStGHG.

II.

Die Beschwerde ist aber offensichtlich unbegründet. Der
Niedersächsische Landtag hat den Einspruch des Beschwerde-
führers gegen die am 20. Januar 2013 durchgeführte Wahl zu
Recht als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz prüft der Landtag auf
Einspruch die Gültigkeit der Wahl zum Landtag. Seine Ent-
scheidung wird gemäß § 4 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz durch

den Wahlprüfungsausschuss des Landtages vorbereitet. Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt über den Einspruch gemäß § 5 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz in öffentlicher Sitzung, sofern nicht alle Beteiligten auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins verzichten. Da der Beschwerdeführer einen solchen Verzicht nicht ausgesprochen hatte, ist eine Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, in der über seinen Einspruch öffentlich verhandelt wurde, auf den 17. September 2013 anberaumt worden. Zu dieser Sitzung ist der Beschwerdeführer mit Schreiben des Niedersächsischen Landtages vom 29. August 2013 geladen und er ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass er nicht verpflichtet sei, an dem Verhandlungstermin teilzunehmen, und dass bei seinem Ausbleiben auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden könne. Dieses Schreiben ist dem Beschwerdeführer ausweislich der Postzustellungsurkunde am 31. August 2013 zugestellt und der Beschwerdeführer damit wirksam zu der öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses geladen worden. Der vom Wahlprüfungsausschuss getroffene Beschluss enthält den an den Niedersächsischen Landtag gerichteten Vorschlag, den Wahlanspruch des Beschwerdeführers als unbegründet zurückzuweisen und die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar 2013 für gültig zu erklären. Der Beschluss genügt auch sonst den Anforderungen des § 8 Wahlprüfungsgesetz.

Der Niedersächsische Landtag ist dem Entscheidungsvorschlag im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses gefolgt. Ausweislich des Stenografischen Berichts der 17. Sitzung des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013 (PlProt. 17/17, S. 1526 f.) haben die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages den Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses einstimmig beschlossen. Der Abgeordnete L. hat, wie von § 12 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz gefordert, an der Abstimmung nicht teilgenommen. Andere Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages waren nach den wahlrechtlichen Bestimmungen von der Abstimmung nicht ausgeschlossen.

Der Niedersächsische Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers auch mit zutreffenden Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen.

Der Stimmzettel, auf dem der Beschwerdeführer seine Wahl hätte treffen können, entsprach den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz — NLWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2012 (Nds. GVBl. S. 84), und des § 37 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Landeswahlordnung — NLWO — vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. Nds. GVBl. 1998, 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2012 (Nds. GVBl. S. 82). Der Stimmzettel enthielt die Familiennamen und Vornamen, den Beruf oder Stand sowie die Anschriften und Parteibezeichnungen der für die Abgabe der Erststimme zugelassenen Bewerberin und der Bewerber. Diese Gestaltung des Stimmzettels machte es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, die Bewerber um die Erststimme zu identifizieren und einem von ihnen seine Stimme zu geben.

Sein Verlangen, auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin und der Bewerber „Worte der höflichen Anrede“ (Herr, Frau oder Person) voranzustellen, findet in den genannten wahlrechtlichen Bestimmungen keine Grundlage. Es versteht sich vielmehr von selbst, dass es sich bei der Bewerberin und den Bewerbern, die in der gesetzlich geforderten Weise bezeichnet worden sind, um natürliche Personen handelt (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Beschl. v. 29. 6. 2004 — StGH 1/04 —, juris Rn. 12). Die fehlende Angabe der „Worte der höflichen Anrede“ vor den Namen der Bewerber auf den Stimmzetteln ist auch offensichtlich nicht geeignet, den sozialen Wert- und Achtungsanspruch und damit die Menschenwürde der Wählerinnen und Wähler zu beeinträchtigen.

Die danach offensichtlich unbegründete Beschwerde wird gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463), ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

III.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 195

Beschluss vom 24. 1. 2014 — StGH 6/13 —

In dem Wahlprüfungsverfahren
des Herrn ..., Schweringen,
Beschwerdeführer,
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin T.,
Verfahrensgegenstand: Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 (17. Wahlperiode)
hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 24. Januar 2014
beschlossen:
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013 wird verworfen.

Gründe:

A.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013, mit dem sein Wahleinspruch als unbegründet zurückgewiesen und die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar 2013 für gültig erklärt worden ist.

I.

Der Beschwerdeführer wohnt in der Gemeinde S. im niedersächsischen Landkreis N. Bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar 2013 war er im Wahlkreis ... —... — wahlberechtigt.

II.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 25. Januar 2013 Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 eingelegt. Er hat mit umfassender Begründung geltend gemacht, dass „Wahlfehler durch Verstöße gegen § 107 a Abs. 1 und 3 StGB bei der strafbaren Beschaffung von Parteieigenmitteln (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) für die im Landtag Niedersachsen vertretenen Parteien aus der verfassungswidrigen Erhebung einer Privatsteuer ‚Der Grüne Punkt‘ ohne volle Verwertungsleistung“ vorlägen. Mit ergänzendem Schreiben vom 19. Februar 2013 hat der Beschwerdeführer Zustimmungserklärungen von 147 Personen zu seinem Wahleinspruch nachgereicht.

Nach Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, der Niedersächsischen Landeswahlleiterin und des Kreiswahlleiters des Wahlkreises ... — ... — hat der Wahlprüfungsausschuss des Niedersächsischen Landtages in seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2013 über den Einspruch in Anwesenheit des Beschwerdeführers verhandelt und beschlossen, dem Niedersächsischen Landtag zu empfehlen, den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen und die Wahl für gültig zu erklären (LT-Drs. 17/580, Anlage 1).

Dieser Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses folgend hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung vom 26. September 2013 den Wahleinspruch des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen und die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar 2013 für gültig erklärt (PlProt. 17/17, S. 1526 f.). Die Entscheidung des Niedersächsischen Landtages ist dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2013 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden.

III.

Am 29. Oktober 2013 hat der „B. e. V.“, vertreten durch den Vorsitzenden T., im Namen des Beschwerdeführers bei dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013 erhoben. Hierauf hat der Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 dem „B. e. V.“ mitgeteilt, dass die Beschwerde vorläufig noch nicht in das Prozessregister des Staatsgerichtshofs eingetragen wird und ihn aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vertretungsberechtigung nachzuweisen und eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine Reaktion des B. erfolgte nicht.

Am 14. November 2013 hat Frau Rechtsanwältin T. sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Beschwerdeführers für diesen zur Verfahrensbevollmächtigten bestellt

und in dessen Namen Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013 erhoben. Zur Begründung dieser Beschwerde hat sie Bezug genommen auf die Ausführungen im Schriftsatz des „B. e. V.“ vom 29. Oktober 2013.

Der Niedersächsische Landtag hat zur Beschwerde Stellung genommen.

B.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013, mit dem dieser den Wahleinspruch des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen und die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20. Januar 2013 für gültig erklärt hat, bleibt ohne Erfolg.

I.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Zwar ist der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof nach Art. 54 Nr. 6 der Niedersächsischen Verfassung – NV – vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof – NStGHG – vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 414), eröffnet. Die Beschwerde ist auch nach Art. 11 Abs. 4 NV statthaft und der Beschwerdeführer ist nach § 22 Abs. 2 NStGHG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag – Wahlprüfungsgesetz – vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), beschwerdebefugt.

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde aber nicht wirksam innerhalb der Frist des § 22 Abs. 1 NStGHG erhoben. Nach dieser Bestimmung ist die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Niedersächsischen Landtages im Wahlprüfungsverfahren nach dem Wahlprüfungsgesetz nur binnen eines Monats seit der Zustellung der Entscheidung zulässig.

Hier ist die Entscheidung des Niedersächsischen Landtages dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2013 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Diese Zustellung bewirkte gemäß § 187 Abs. 1 BGB den Beginn des Laufs der Frist nach § 22 Abs. 1 NStGHG am 12. Oktober 2013 und gemäß § 188 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB deren Ende mit Ablauf des 11. November 2013 (vgl. zur Heranziehung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Berechnung verfassungsprozessrechtlicher Fristen: BVerfG, Beschl. v. 3. 5. 2007 – 1 BvR 1847/05 –, juris Rn. 2; Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., Rn. 201; Lechner/Zuck, BVerfGG, 5. Aufl., Vor § 17 Rn. 48). Innerhalb der so bestimmten Frist hat der Beschwerdeführer eine wirksame Beschwerde beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof nicht erhoben.

Der „B. e. V.“, vertreten durch den Vorsitzenden T., hat zwar am 29. Oktober 2013 für den Beschwerdeführer eine Beschwerde eingereicht. Diese Beschwerde ist aber nicht wirksam. Sie genügt den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463), nicht.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BVerfGG können sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertrags-

staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Der für den Beschwerdeführer aufgetretene „B. e. V.“ oder auch dessen Vorsitzender T. haben trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht nachgewiesen, diese gesetzlichen Voraussetzungen der Vertretungsbeziehung zu erfüllen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG kann zwar auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zugelassen werden. Ein Antrag auf Zulassung als Beistand hätte aber innerhalb der Monatsfrist des § 22 Abs. 1 NStGHG gestellt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. 12. 2012 – 1 BvR 2620/11 –, NVwZ-RR 2013, 249, 250; Umbach/Clemens, BVerfGG, § 22 Rn. 17). Dies ist nicht geschehen.

Dem „B. e. V.“ fehlt es zudem an der notwendigen Vollmacht. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Sie muss sich nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG ausdrücklich auf das verfassungsgerichtliche Verfahren beziehen (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 14. 11. 2001 – 2 BvR 1898/01 –, juris Rn. 2; VerfGH Sachsen, Beschl. v. 27. 7. 2006 – Vf. 43-IV-06 –, juris Rn. 13; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand: Januar 1987, § 22 Rn. 12). Eine solche schriftlich erteilte Vollmacht haben weder der „B. e. V.“, vertreten durch den Vorsitzenden T., noch der Beschwerdeführer beigebracht. Die im Wahlprüfungsverfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss vom Beschwerdeführer unter dem 14. September 2013 dem „B. e. V.“ schriftlich erteilte und in den Verwaltungsvorgängen des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages enthaltene Vollmacht genügt den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht. Sie ist ausweislich ihres Wortlautes nur als Vollmacht für die Vertretung in der öffentlichen Sitzung vor dem Wahlprüfungsausschuss am 17. September 2013 erteilt worden, nicht aber für ein etwa nachfolgendes verfassungsgerichtliches Verfahren.

Am 14. November 2013 hat Frau Rechtsanwältin T. unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Beschwerdeführers für diesen zwar wirksam Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 26. September 2013 erhoben. Diese Beschwerde wahrt aber die bereits am 11. November 2013 abgelaufene Frist des § 22 Abs. 1 NStGHG nicht. Wiedereinsetzungsgründe sind, ungeachtet der Frage, ob das Verfassungsprozessrecht überhaupt die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 22 Abs. 1 NStGHG eröffnet (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 6. 10. 1981 – 2 BvC 5/81 –, BVerfGE 58, 172 f.; Benda/Klein, a.a.O., Rn. 202), nicht ersichtlich.

Die unzulässige Beschwerde wird gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

II.

Mangels Entscheidungserheblichkeit für das vorliegende Verfahren weist der Staatsgerichtshof lediglich ergänzend darauf hin, dass die Beschwerde auch offensichtlich unbegründet wäre. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers sind Wahlfehler, die Einfluss auf die Mandatsverteilung hätten haben können (vgl. zu diesem Prüfungsmaßstab: BVerfG, Beschl. v. 9. 5. 1978 – 2 BvC 2/77 –, BVerfGE 48, 271, 280; Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Beschl. v. 18. 4. 1975 – StGH 2/75 –, OVGE MüLü 30, 498, 509), nicht zu entnehmen.

III.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

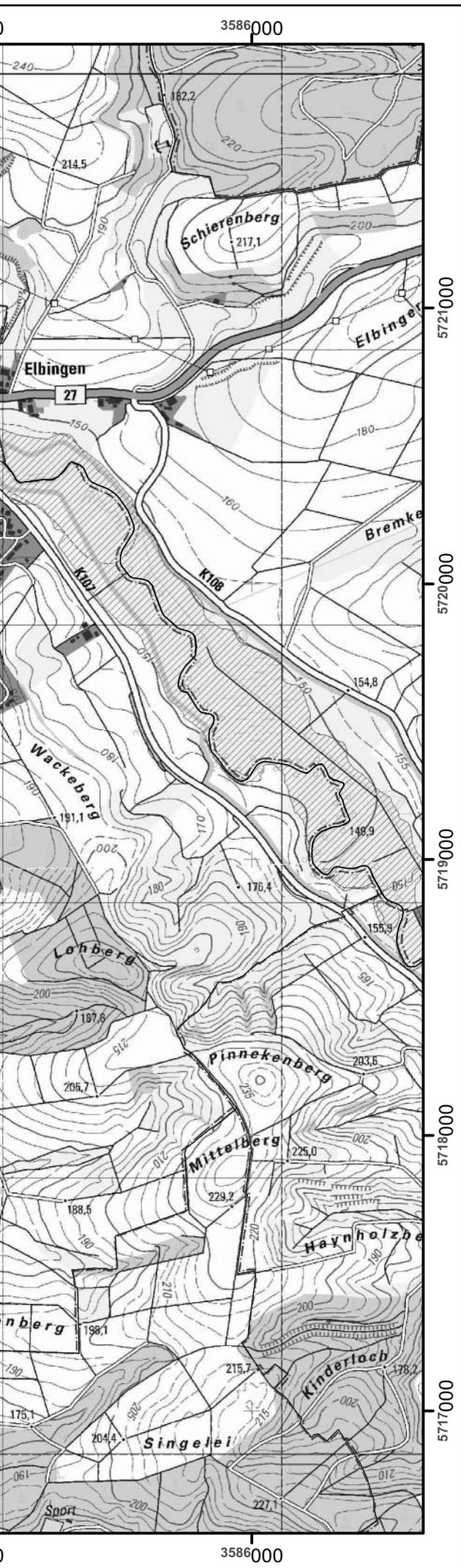
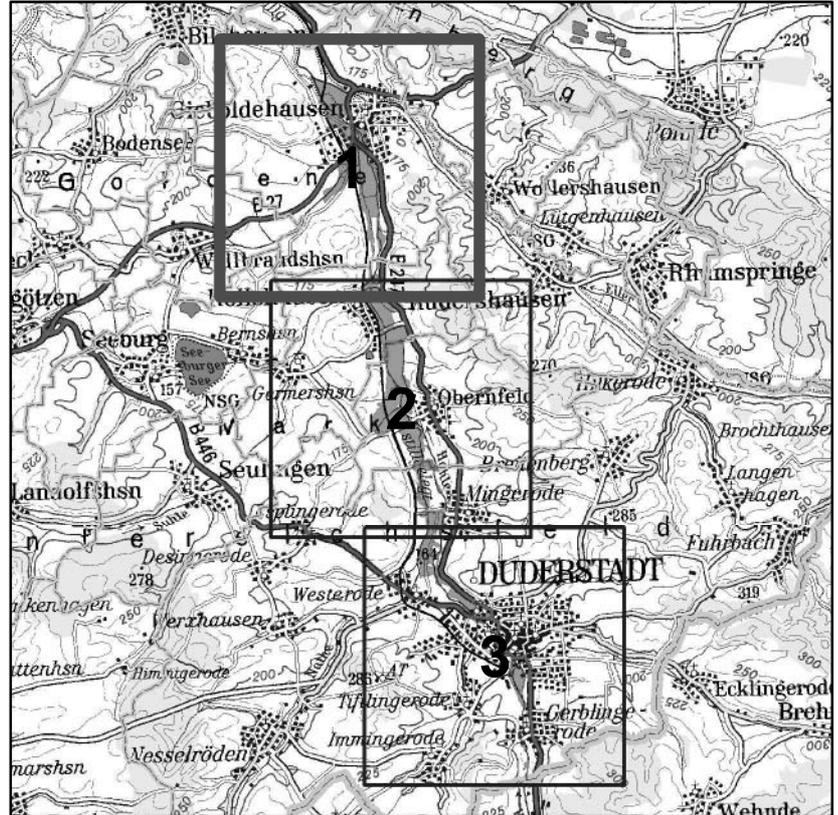


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hahle im Landkreis Göttingen

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 05.03.2014
Az.: EGB32.62023/2-48824



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt) nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2014



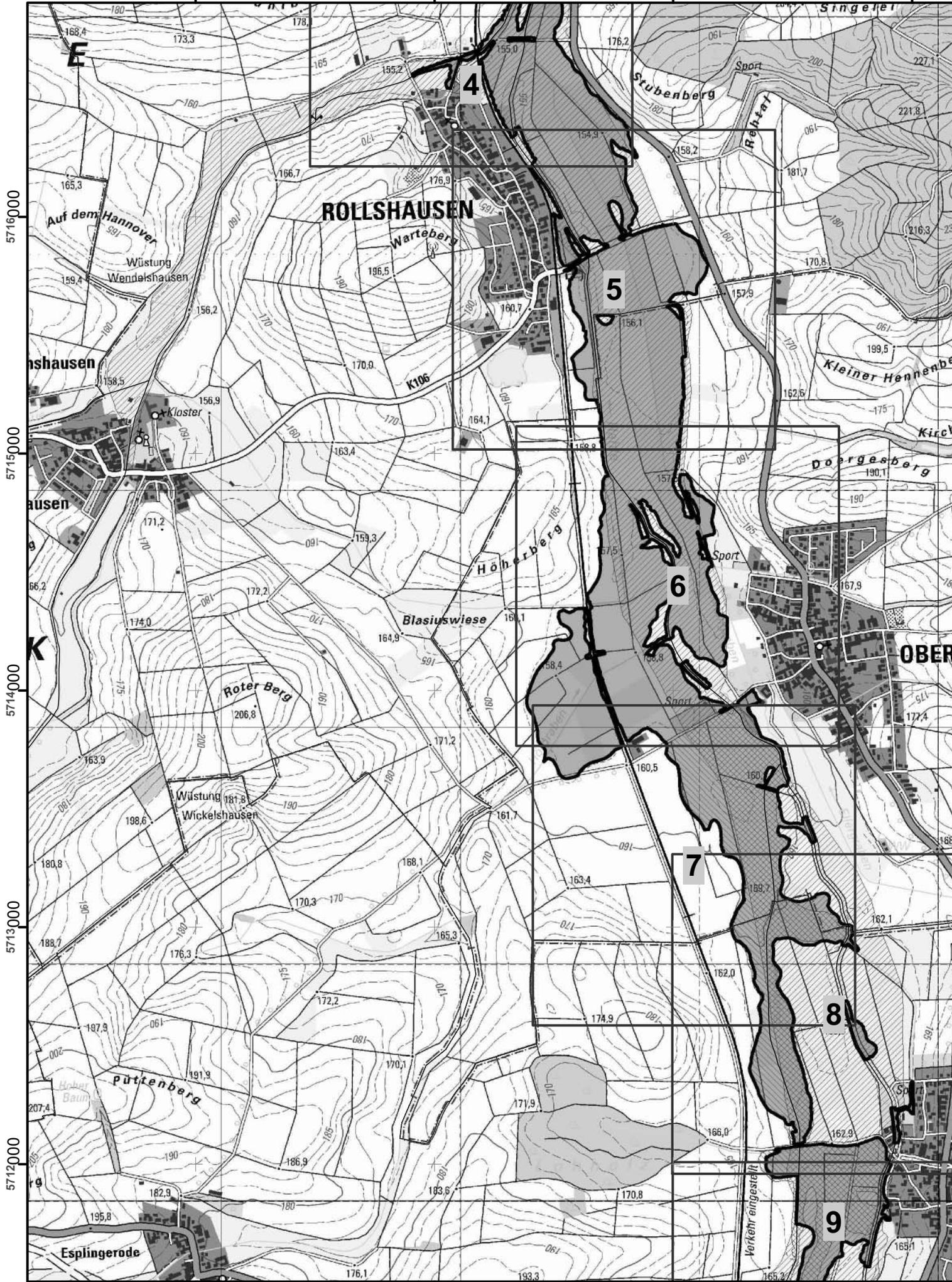
Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2014

3583000

3584000

3585000

3586000



5716000

5715000

5714000

5713000

5712000

3583000

3584000

3585000

3586000

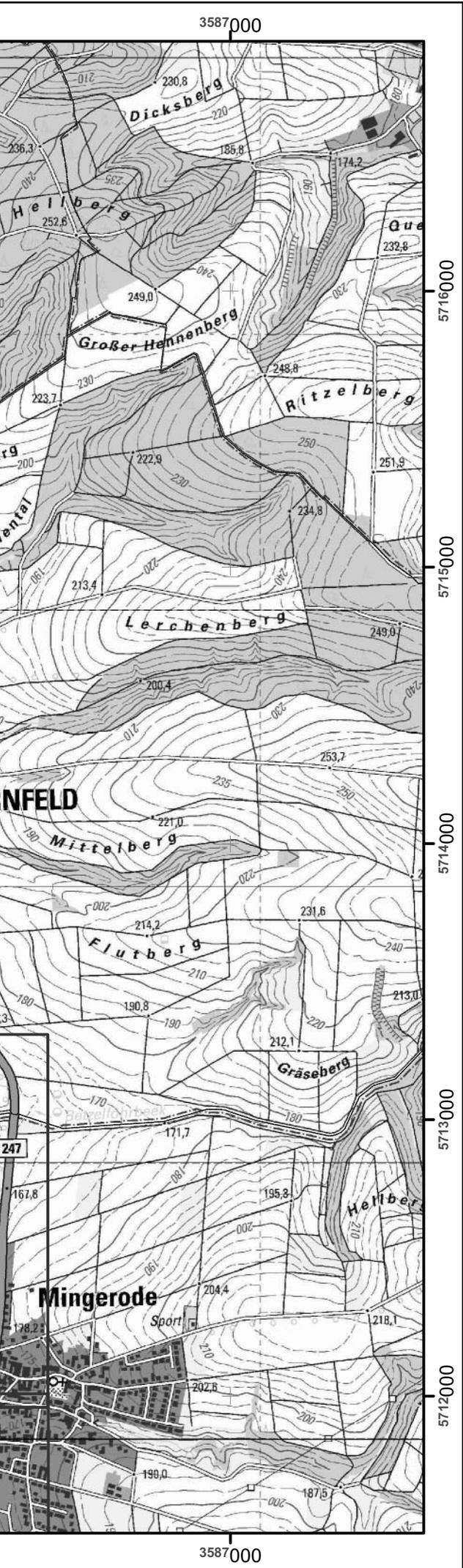
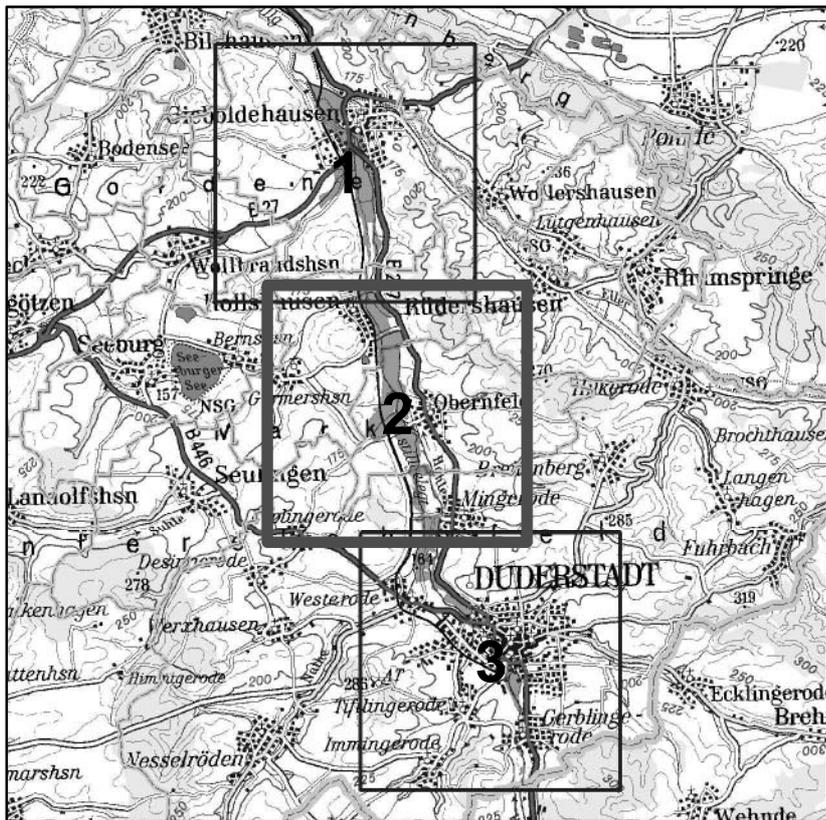


**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hahle im Landkreis Göttingen

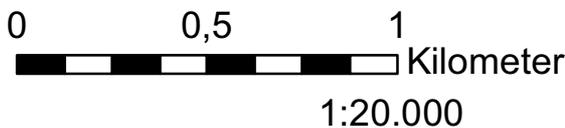
Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 05.03.2014
Az.: EGB32.62023/2-48824



Legende

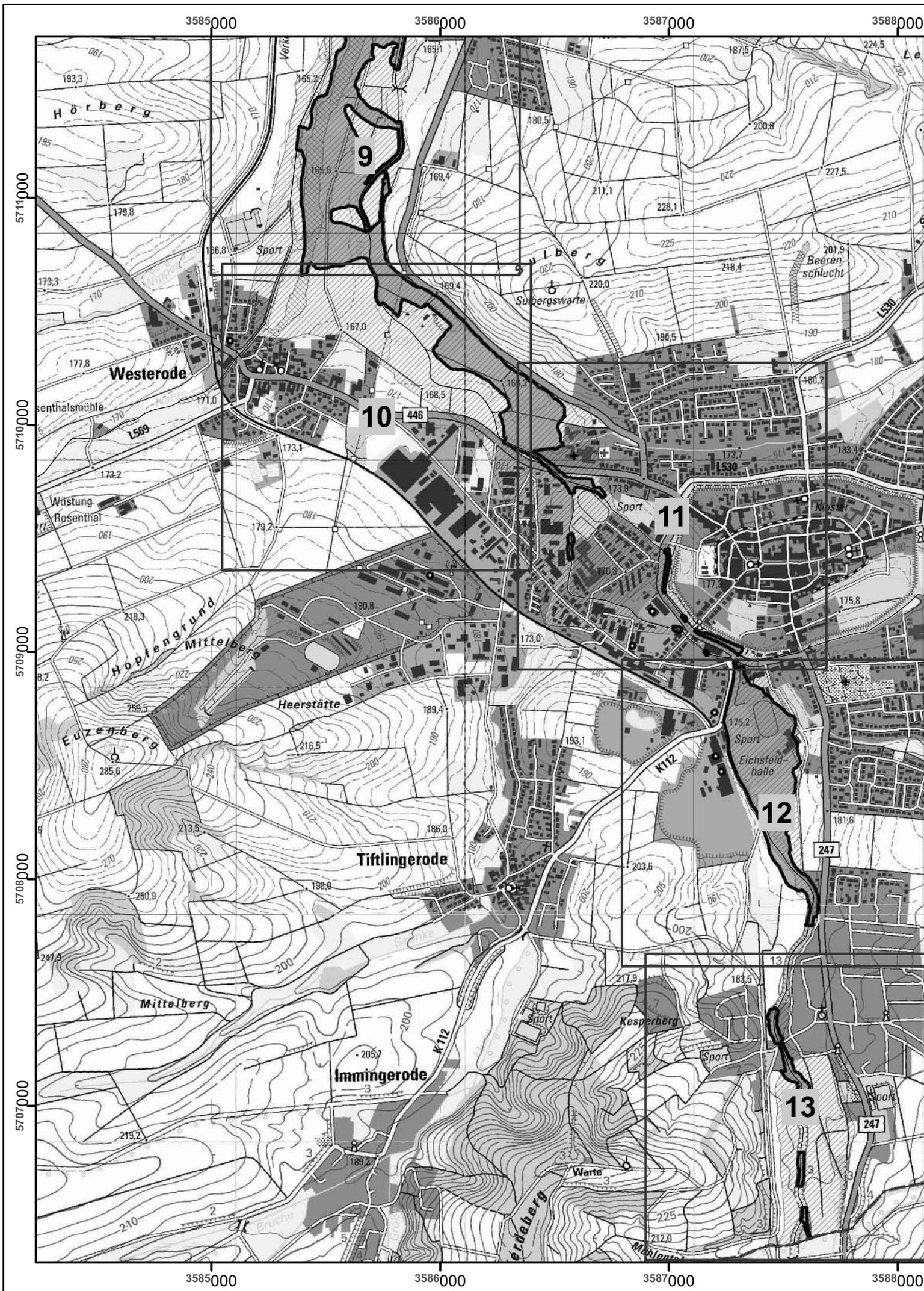
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2014



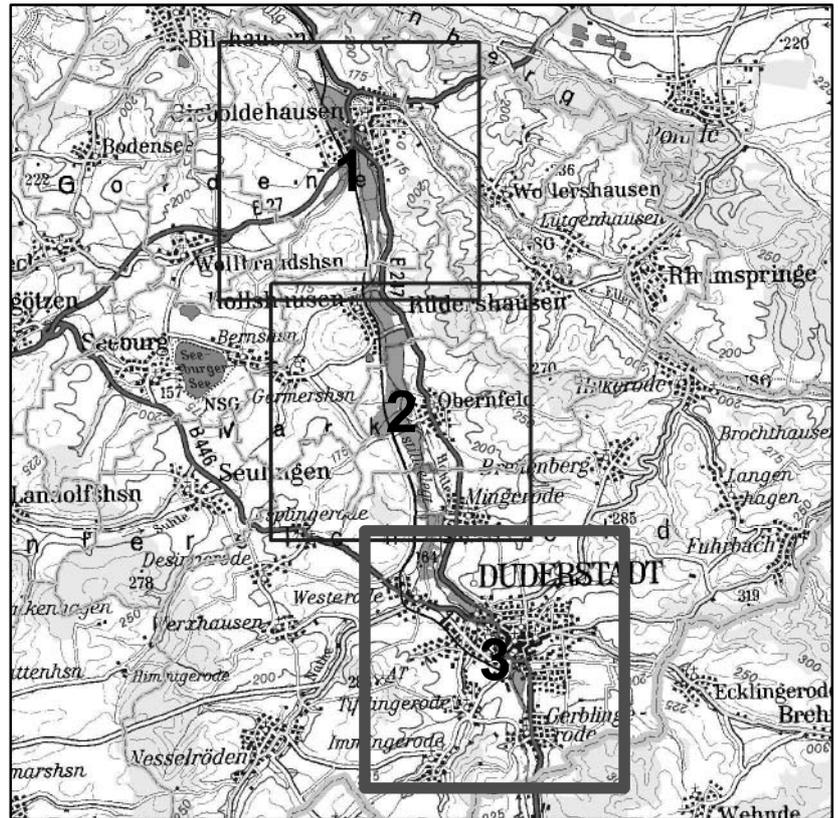
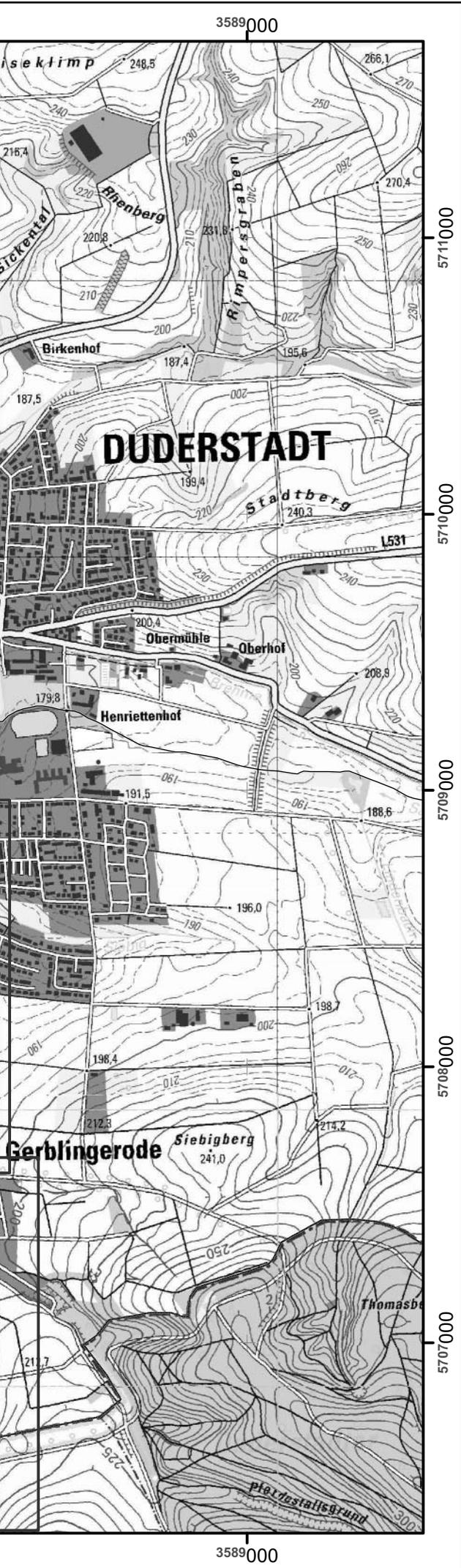


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hahle im Landkreis Göttingen

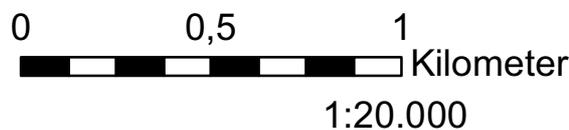
Übersichtskarte 3

Bek. des NLWKN vom 05.03.2014
Az.: EGB32.62023/2-48824



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt) nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2014

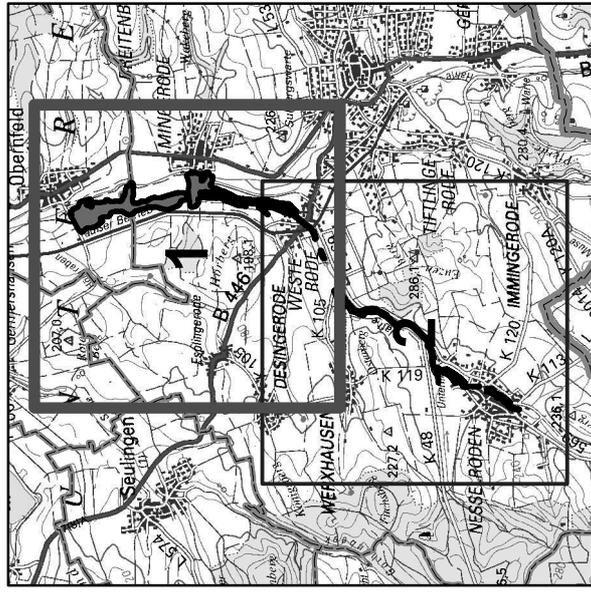


Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2014

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Nathe
im Landkreis Göttingen**

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 05.03.2014
Az.: EGB32.6202/3/2-488244

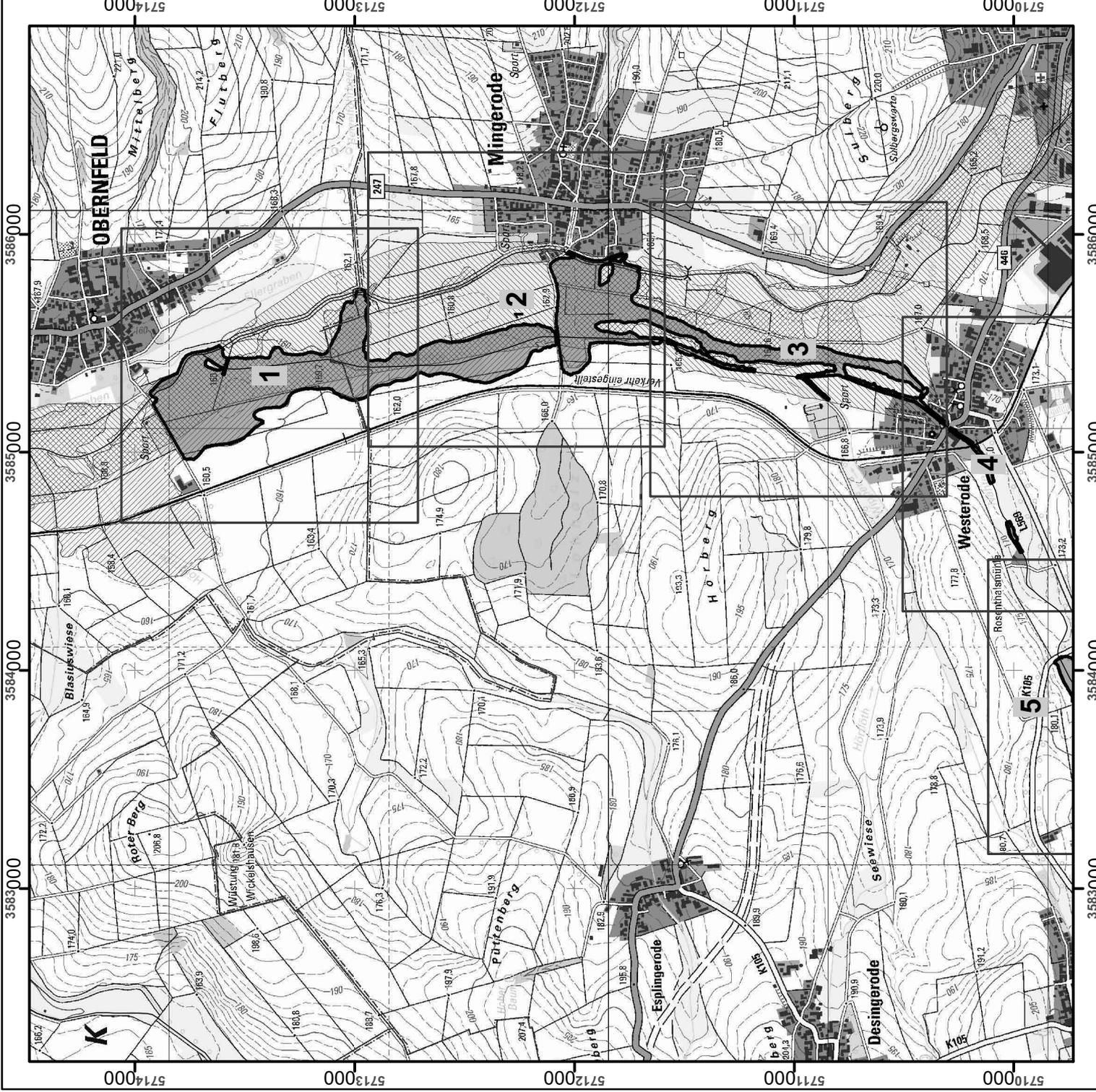


Legende

- Gewässerachse
 - Gemeindegrenze
 - Landkreisgrenze
 - Landesgrenze
 - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
 - nachrichtlich
 - vorläufige Sicherung
 - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014

Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2014

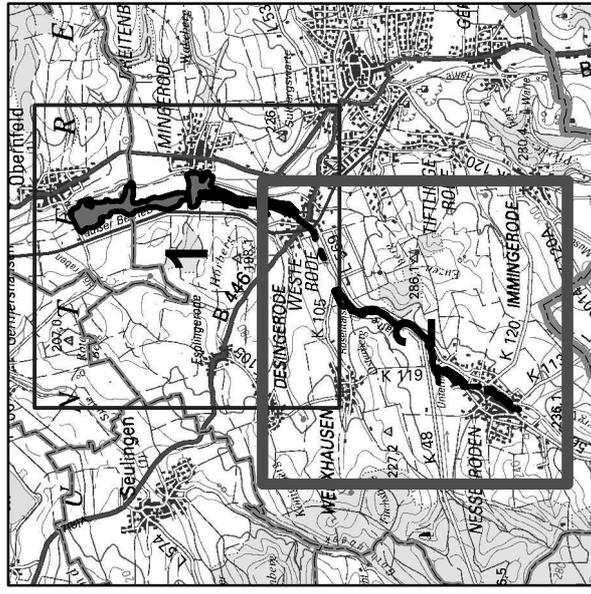


K105

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Nathe
im Landkreis Göttingen**

Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 05.03.2014
Az.: EGB32.6202/3/2-488244



Legende

- Gewässerachse
 - Gemeindegrenze
 - Landkreisgrenze
 - Landesgrenze
 - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
 - nachrichtlich
 - vorläufige Sicherung
 - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
- 1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014

Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2014



Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
„Standortübungsplatz Pötzen“ in der Stadt Hameln,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.02.2014**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1**Einstweilige Sicherstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Welliehausen, Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird als Naturschutzgebiet für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das sichergestellte Gebiet umfasst den südöstlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pötzen.

(2) Die Grenze des sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 5 000. Sie verläuft dort auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie.

(3) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6,2 ha.

§ 3**Schutzzweck**

(1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes für das in § 2 benannte Gebiet zu vermeiden.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist

1. der Schutz und die Entwicklung vegetationsarmer, sonnen-exponierter Feuchtbiotope mit hoher Standortvielfalt und Gewässern in lehmig-toniger Umgebung,
2. Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Ruderalfluren, Gehölzgruppen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Rohbodenbereichen im kleinräumigen Wechsel zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel- und Amphibienarten.

(3) Besonderer Schutzzweck für das Gebiet ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

§ 4**Verbote**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind im Gebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Untersagt ist insbesondere:

1. Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume oder naturnahe Gebüsche,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
6. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen,

7. in bestehende Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
8. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. das Betreten oder Bereiten des Gebietes abseits der vorhandenen, befestigten Schotterwege,
12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen aufzustellen oder abzustellen.

§ 5**Freistellungen**

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt.

§ 6**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

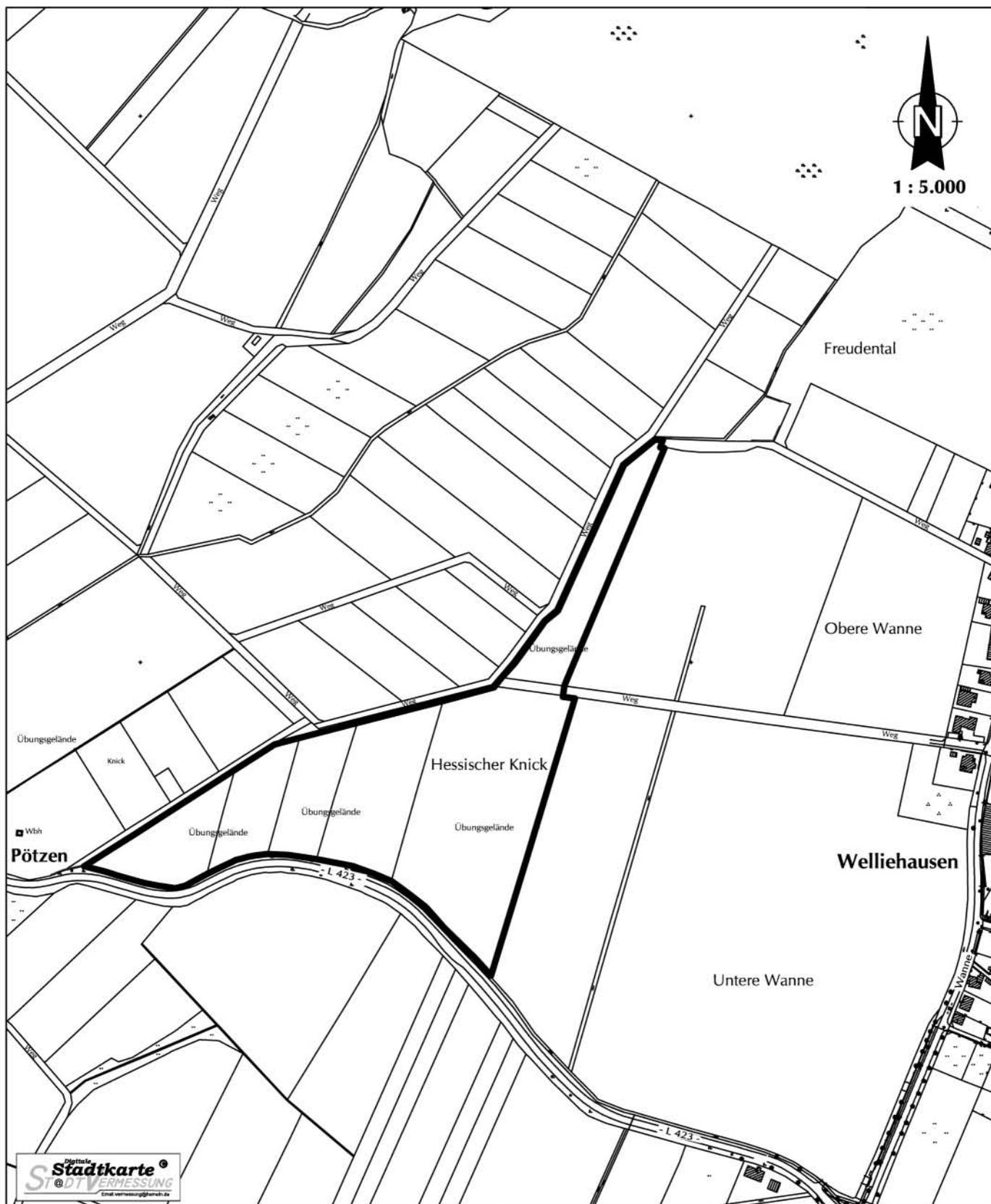
Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Hameln, den 20.02.2014

Susanne L i p p m a n n
(Oberbürgermeisterin)



Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz Pötzen“ in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.02.2014.



Grenze des sichergestellten Gebietes

**Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin
Untere Naturschutzbehörde**



Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz
Pötzen“ in der Stadt Hessisch Oldendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.02.2014

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Pötzen, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird als Naturschutzgebiet für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das sichergestellte Gebiet umfasst den nördlichen und westlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Pötzen.
- (2) Die Grenze des sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (**Anlage**) im Maßstab 1: 5.000. Sie verläuft dort auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie.
- (3) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 20,11 ha.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes für das in § 2 benannte Gebiet zu vermeiden.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist
 1. der Schutz und die Entwicklung vegetationsarmer, sonnenexponierter Feuchtbiotope mit hoher Standortvielfalt und Gewässern in lehmig-toniger Umgebung,
 2. Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Ruderalfluren, Gehölzgruppen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Rohbodenbereichen im kleinräumigen Wechsel zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel- und Amphibienarten.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das Gebiet ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

§ 4

Verbote

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind im Gebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Untersagt ist insbesondere:

1. Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume oder naturnahe Gebüsche,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
6. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen,

7. in bestehende Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
8. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. das Betreten oder Bereiten des Gebietes abseits der vorhandenen, befestigten Schotterwege,
12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen aufzustellen oder abzustellen.

§ 5

Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

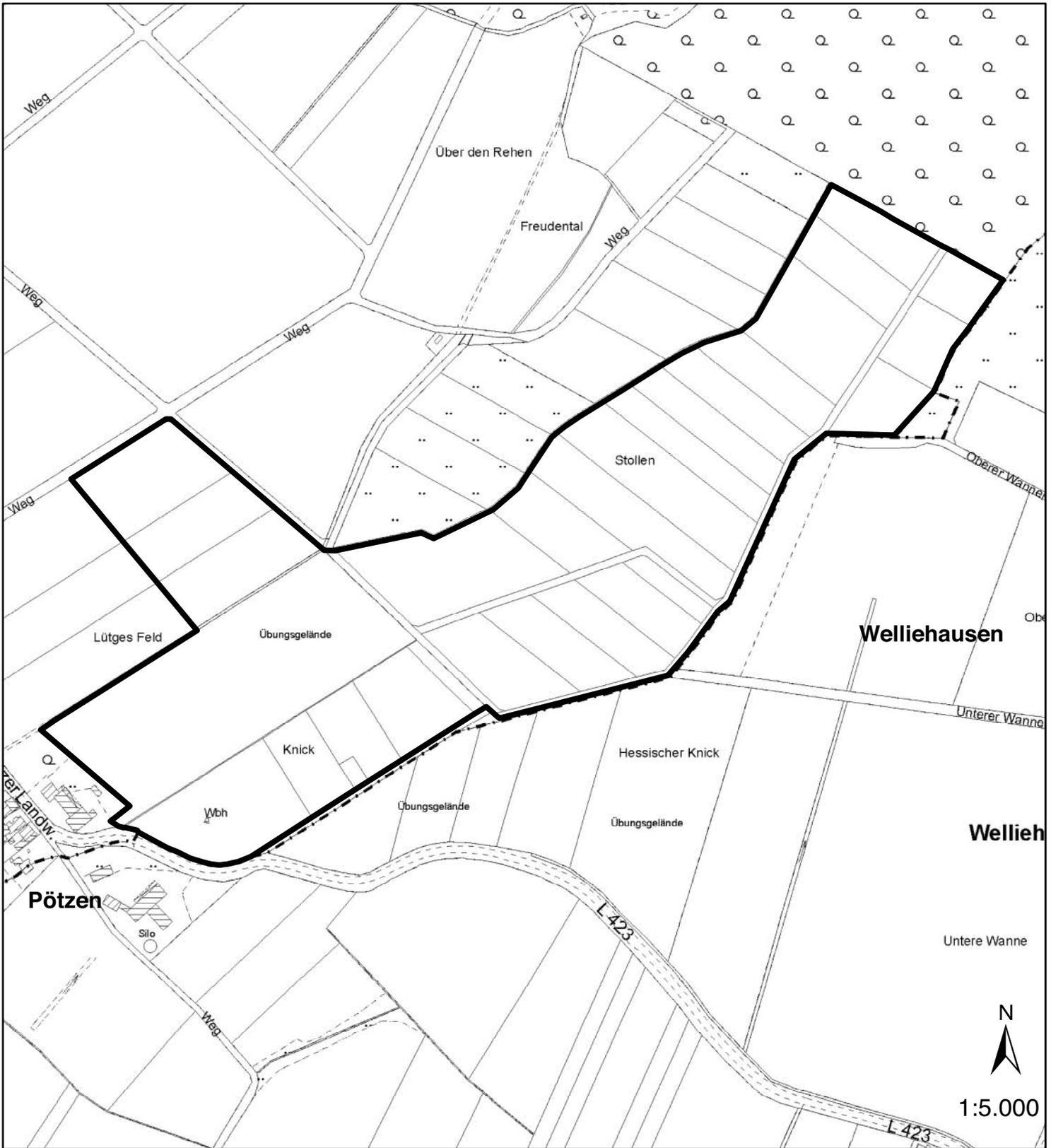
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Hameln, den 20.02.2014

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Tjark Bartels



Karte zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz Pötzen“ in der Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.02.2014



Grenze des sichergestellten Gebietes



Stellenausschreibungen

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für zwei Jahre die Vollzeitstelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters für das Projekt „Einführung eines Personalverwaltungsprogramms“

zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Das Personalreferat ist zuständig für die Verwaltung von ca. 500 Anstellungsverhältnissen im Bereich der EKD (Inland und Ausland). Das Arbeitsspektrum umfasst die personalrechtliche Betreuung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Weitere Schwerpunkte sind Auswahlverfahren, personalwirtschaftliche Fragestellungen, Fortbildungsplanung und Versorgungsfragen.

Für die Personalverwaltung soll, parallel zur allgemeinen Standardisierung der Abläufe und Prozesse, ein Personalverwaltungsprogramm eingeführt werden.

Ihre Aufgabe:

- Ermittlung der Anforderungen an ein passgenaues Personalverwaltungsprogramm,
- Marktanalyse und Schnittstellenklärung,
- Einführungsplanung und -umsetzung.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium auf Fachhochschulniveau (Bachelor oder vergleichbar) in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft (Schwerpunkt Personal) oder Verwaltung,
- fundierte IT-Kenntnisse, möglichst auch Erfahrungen mit Unternehmenssoftware,
- Erfahrungen mit Verwaltungsabläufen – gern im öffentlichen/kirchlichen Dienst,
- Erfahrungen in der Projektarbeit, idealerweise in der Einführung neuer IT-Lösungen,
- Verhandlungssicherheit,
- Kontaktfreudigkeit, Selbständigkeit, Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Wir bieten

- ein Entgelt nach EntgeltGr. 12. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD (vergleichbar TVöD Bund),
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes,
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit),
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld,
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Petra Husmann-Müller, Tel. 0511 2796-310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte – möglichst in Papierform – **bis zum 19. 3. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland – Personalreferat –, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 210

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für 18 Monate die Halbtagsstelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters für das Projekt „Standardisierte Personalverwaltung“

zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Das Personalreferat ist zuständig für die Verwaltung von ca. 500 Anstellungsverhältnissen im Bereich der EKD (Inland und Ausland). Das Arbeitsspektrum umfasst die personalrechtliche Betreuung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Weitere Schwerpunkte sind Auswahlverfahren, personalwirtschaftliche Fragestellungen, Fortbildungsplanung und Versorgungsfragen.

Im Rahmen einer Reorganisation der Personalverwaltung werden, parallel zur Einführung eines Personalverwaltungsprogramms, auch die Abläufe standardisiert.

Ihre Aufgabe:

- Ermittlung des internen Standardisierungs- und Prozessoptimierungsbedarfs der Personalverwaltung,
- Erarbeitung von Ablauf- und Prozessplänen/-diagrammen,
- Erarbeitung von Mustertexten,
- Implementierung in ein Personalverwaltungsprogramm.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium auf Fachhochschulniveau (Bachelor oder vergleichbar) in den Bereichen Verwaltung oder Betriebswirtschaft (Schwerpunkt Personal), Wirtschaftsjuristin oder Wirtschaftsjurist, Angestelltenlehrgang II,
- Erfahrungen in der Personalarbeit – gern im öffentlichen/kirchlichen Dienst,
- Erfahrungen in der Projektarbeit, Prozessoptimierung,
- Textsicherheit,
- Kontaktfreudigkeit, Selbständigkeit, Teamfähigkeit,
- sicherer Umgang mit MS-Office-Standardprodukten, idealerweise auch Erfahrungen mit Prozessmanagementsoftware.

Wir bieten

- einen Teilzeitarbeitsplatz mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und einem Entgelt nach EntgeltGr. 11. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD (vergleichbar TVöD Bund),
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes,
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit),
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld,
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Petra Husmann-Müller, Tel. 0511 2796-310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte – möglichst in Papierform – **bis zum 19. 3. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland – Personalreferat –, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 9/2014 S. 210

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten